

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Förderung von Forschungsprojekten

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die AGB gelangen zur Anwendung für wissenschaftliche Forschungsprojekte, welche die Suva im Rahmen der Forschungsförderung unterstützt.

2. Gesuch

- 2.1. Wer eine Forschungsförderung durch die Suva wünscht, hat einen Antrag unter Verwendung des vorgegebenen Formulars «Antrag auf Förderung eines Forschungsprojektes», welches auf www.suva.ch zu finden ist, zu stellen. Mit dem Antrag erfolgt eine Zustimmung zu den vorliegenden AGB. Erforderliche Abweichungen von den AGB sind bereits im Gesuch konkret zu spezifizieren.

- 2.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung eines Gesuchs, ein Rechtsmittel gegen den Entscheid der Suva ist nicht möglich.

- 2.3. Bei positivem Entscheid prüft die Suva, ob die notwendigen Unterlagen und Bewilligungen für einen Vertragsschluss vorliegen. Je nach Forschungsprojekt sind die folgenden Dokumente vorzulegen:

- Bewilligung der zuständigen Ethikkommission (insbesondere Art. 45 HFG)
- Bei klinischen Versuchen: Nachweis der Registrierung gemäss Art. 64 KlinV
- Bei Verwendung von nicht anonymisierten resp. nicht pseudonymisierten Suva-Daten (Personendaten von Versicherten der Suva):
 - Unterzeichnete «Verpflichtung zur Geheimhaltung im Bereich Forschung (AW-959)»
 - Unterzeichneter Anhang zum «Reglement betreffend Zugriff auf Personendaten zu Forschungszwecken (AW-987)».

Diese Dokumente sind Vertragsanhänge und gelten als integrierende Bestandteile des Vertrags.

- 2.4. Sind die jeweils notwendigen Unterlagen gemäss Ziff. 2.4. vollständig und korrekt unterzeichnet, stellt die Suva dem Gesuchsteller einen Vertragsentwurf unter Einbezug der vorliegenden AGB und Nennung der Anhänge zu. Diese Dokumente bilden zusammen mit dem bewilligten Antrag auf Förderung das gesamte Vertragswerk.

- 2.5. Ist die Ausstellung von Dokumenten gemäss Ziff. 2.4. vom erfolgten Vertragsabschluss abhängig, werden diese ausnahmsweise auch nach Vertragsunterzeichnung

akzeptiert. Das Vorliegen dieser Dokumente ist jedoch Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags und die Förderung durch die Suva.

- 2.6. Der Gesuchsteller hat die vorgängig beschriebenen Abläufe bei der zeitlichen Planung zu berücksichtigen. Der Vertragsabschluss sollte ausser aufgrund begründeter Umstände innert 18 Monaten nach Förderzusage erfolgt sein, ansonsten ein Widerruf der Zusage durch die Suva möglich ist.

3. Beitragsempfänger

- 3.1. Vertragspartner der Suva ist der Beitragsempfänger. Als Beitragsempfänger gilt der «Principal Investigator» (PI), welcher die Gesamtverantwortung für das Forschungsprojekt trägt; insbesondere auch hinsichtlich Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes sowie der Humanforschungsgesetzgebung (vgl. Ziff. 10).

4. Finanzielle Unterstützung

- 4.1. Die Suva spricht dem Beitragsempfänger einen maximalen Förderbetrag inklusive allfälliger, gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer zu. Dieser Betrag kann nicht überschritten werden. Ein allfälliger Positivsaldo verfällt zu Gunsten der Suva. Die Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht sowie die korrekte Abrechnung der Mehrwertsteuer ist Sache des Beitragsempfängers.
- 4.2. Die Zahlung des Beitrages erfolgt nachschüssig, in Tranchen und entsprechend dem Projektfortschritt. Die Bezahlung der Tranchen wird im Vertrag zwischen der Suva und dem Beitragsempfänger festgelegt. Sollte der Projektfortschritt nicht der Vereinbarung entsprechen, behält sich die Suva vor, die Bezahlung der Tranchen dem Fortschritt anzupassen. Der Fortschritt beurteilt sich nach der Berichterstattung des Beitragsempfängers.
- 4.3. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abgabe des Projektschlussberichts und Finanzrapport und deren Gutheissung durch die Suva.
- 4.4. Die Rechnungen sind zu richten an:
Suva
Versicherungsmedizin Dienste
Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358
6002 Luzern
- 4.5. Nach Beendigung des Forschungsprojekts ist der Suva innert drei Monaten ein Finanzrapport inkl. Verteilschlüssel der Projektfinanzierung zuzustellen.
- 4.6. Bei einem Projektabbruch sind verbleibende Mittel der Suva zurückzuerstatten.

5. Verwendung der Mittel/Ethik

- 5.1. Der Beitragsempfänger ist verpflichtet, den zugesprochenen Beitrag nach Massgabe der im Vertragswerk enthaltenen Bedingungen zu verwenden. Er hat die Forschungsarbeiten mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GCP, Good Clinical Practice) sowie unter Einhaltung der für die jeweiligen Forschungsgebiete geltenden Grundsätze, namentlich der ethischen Richtlinien, durchzuführen.
- 5.2. Der Beitragsempfänger trägt die Verantwortung und hat die Pflicht, die Auflagen des Humanforschungsgesetzes (HFG) und der Humanforschungsverordnung (HFV)/der Verordnung über klinische Versuche (KlinV) einzuhalten. Er verfügt bei Projektstart über eine Bewilligung der zuständigen Ethikkommission und hat das Forschungsprojekt (bei klinischen Versuchen) ordnungsgemäss im Sinne von Art. 64 KlinV registriert. Die entsprechenden Nachweise sind der Suva in Kopie vorzulegen.
- 5.3. Die Suva ist berechtigt, die rechtmässige Beitragsverwendung jederzeit zu überprüfen. Der Beitragsempfänger ist verpflichtet, die im Rahmen der Kontrolle verlangte Mitwirkung zu leisten.
- 5.4. Die missbräuchliche Verwendung der Beiträge oder Verstösse gegen auf den Beitrag anwendbare Bestimmungen werden mit schriftlichem Verweis und, sollte der missbräuchliche Zustand nicht innert angesetzter Frist beseitigt werden, mit einer Kürzung, Sperrung oder Rückforderung der Beiträge geahndet.

6. Beschäftigung von Mitarbeitenden

- 6.1. Der Beitragsempfänger ist verpflichtet, mit den Mitarbeitenden schriftliche Arbeitsverträge zu schliessen (oder mittels Verfügung zu begründen) und die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, wenn das Salär ganz oder teilweise aus Beiträgen der Suva finanziert wird.

7. Berichterstattung und Resultate

- 7.1. Die Suva benennt für das Forschungsprojekt des Beitragsempfänger einen zuständigen Ansprechpartner. Dieser wird im Vertrag zwischen den Parteien aufgeführt.
- 7.2. Der Beitragsempfänger ist verpflichtet, die Suva unverzüglich über alle Gegebenheiten schriftlich zu informieren, welche die Beitragsvoraussetzungen verändern oder beeinflussen könnten. Dazu gehören insbesondere personelle Veränderungen, Anpassungen des Forschungsplans oder Veränderungen in der verfügbaren Forschungsinfrastruktur.
- 7.3. Die Suva behält sich vor, die Förderung eines veränderten Forschungsprojekts erneut zu prüfen und entsprechend dem Ergebnis der erneuten Prüfung, die Förderung ein-

zustellen oder anzupassen. Der entsprechende Entscheid wird dem Beitragsempfänger schriftlich und begründet mitgeteilt. Ab dem Zeitpunkt der grundsätzlichen Veränderung hat der Beitragsempfänger keinen Anspruch mehr auf die ursprünglich zugesprochenen Beiträge.

- 7.4. Ohne besondere Vorkommnisse im Sinne der Ziff. 7.3 berichtet der Beitragsempfänger der Suva mit Frist 01.04. und 01.09. kurz über den Stand des Projektes (Statusberichtsformular, erhältlich auf www.suva.ch)
- 7.5. Das Ergebnis der Studie ist der Suva in Form eines Projektschlussberichts in deutscher oder englischer Sprache, in elektronischer Form und als Hardcopy zuzustellen. In diesem Bericht ist auch aufzuzeigen, welcher konkrete Nutzen durch die erarbeiteten Erkenntnisse für die Unfallversicherung erreicht werden konnte, und vor dem Hintergrund der mit dem bewilligten Gesuch diesbezüglich formulierten Erwartungen zu diskutieren.

8. Unabhängigkeit des Forschungsprojekts

- 8.1. Die Suva nimmt auf den Inhalt der Studie, insbesondere allfällige Schlussfolgerungen, keinen Einfluss.

9. Publikation

- 9.1. Der Beitragsempfänger ist verpflichtet, die mit Unterstützung der Suva erzielten Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Suva wird bei allfälligen Publikationen jeweils als unterstützende Partnerin genannt.
- 9.2. Falls für die Forschung Suva-Daten verwendet worden sind, dürfen diese bei Publikation oder anderer öffentlicher Kommunikation nur anonym dargestellt werden, so dass keinerlei Personen bestimmbar gemacht werden.
- 9.3. Der Beitragsempfänger strebt die Publikation der Ergebnisse in Form eines wissenschaftlichen Artikels an. Die Ergebnisse werden von der Suva nicht vor der Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift öffentlich zugänglich gemacht.
- 9.4. Der Beitragsempfänger verpflichtet sich, den wissenschaftlichen Artikel spätestens sechs Monate nach Studienende in einer oder mehreren Zeitschriften seiner Wahl zur Publikation einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Suva über die Ergebnisse der Studie frei verfügen (inkl. Publikation). Der Beitragsempfänger verpflichtet sich zudem, eine Kopie des zur Veröffentlichung angenommenen Artikels oder Monographie zwei Monate vor der allgemeinen Veröffentlichung der Suva zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Die Suva verpflichtet sich, die Resultate nicht nach aussen weiterzugeben.
- 9.5. Der Beitragsempfänger verpflichtet sich zu einer Open Access Publikation seiner Forschungsergebnisse. Er kann dabei zwischen dem grünen oder goldenen Weg gemäss

den nachstehenden Ziffern wählen. Allfällige Kosten für die Open Access Publikation werden von der Suva bis zu einer maximalen Höhe von CHF 3'000 pro Publikation übernommen und müssen als eigener Posten im Budget des Beitragsempfängers gemäss Antrag auf Förderung enthalten sein. Führt die Wahl der Zeitschrift jedoch zu rechtlichen Hindernissen (Verwertungsrechte) im Hinblick auf eine Open Access Publikation, ist die Suva darüber zu informieren, dass der Open Access-Verpflichtung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgekommen werden kann.

- 9.6. Grüner Weg von Open Access (Selbstarchivierung): Der resultierende Zeitschriftenartikel ist spätestens sechs Monate nach der Verlagspublikation in einem disziplinspezifischen oder institutionellen Repositorium frei zugänglich zu machen. Der Beitragsempfänger verfügt über Wahlfreiheit hinsichtlich der Verlagspublikation (Zeitschrift).
- 9.7. Goldener Weg von Open Access: direkte Publikation in einer reinen Open Access-Zeitschrift mit wissenschaftlich anerkanntem Qualitätsniveau (vgl. Directory of Open Access Journals www.doaj.org) so bald wie möglich nach Fertigstellung des Artikels.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.1. Der Beitragsempfänger verpflichtet sich bei der Durchführung des Projekts, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 10.2. Der Beitragsempfänger ist verpflichtet, weitere einschlägige Bestimmungen (z.B. Humanforschungsgesetz) einzuhalten. Die Suva ist für Verstösse des Beitragsempfängers nicht verantwortlich.
- 10.3. Im Falle der Verwendung von nicht anonymisierten resp. nicht pseudonymisierten Suva-Daten hat sich der Beitragsempfänger gegenüber der Suva spezifisch zu verpflichten: Zu diesem Zweck hat der Beitragsempfänger und jeder weitere Forschende die Verpflichtung zur Geheimhaltung im Bereich Forschung (AW-959) zu unterzeichnen und sich gemäss dem ebenfalls von allen externen Forschern zu unterzeichnenden Anhang 1 zum Reglement betreffend Zugriff auf Personendaten zu Forschungszwecken (AW-987) zu verpflichten.
- 10.4. Im Falle der Verwendung von anonymisierten resp. pseudonymisierten Suva-Daten verpflichtet sich der Beitragsempfänger, keinerlei Auswertungen und Analysen durchzuführen, die eine Re-Identifikation von einzelnen Personen bezwecken oder zur Folge haben könnten, insbesondere dürfen die Daten nicht mit Daten aus anderen Quellen verknüpft werden. Nach Abschluss der Forschung und erfolgter Publikation ist grundsätzlich die Löschung der Daten der Suva schriftlich (per E-Mail ausreichend) zu bestätigen. Ist dies aus sachlichen Gründen (z.B. zwecks späterer Überprüfung der Forschungsaussagen oder infolge Vorgaben eines Publikationsorgans) nicht möglich, informiert der Beitragsempfänger die Suva über diesen Umstand und legt dar, wie der Schutz der Daten weiterhin gewährleistet wird. Die Suva behält sich das Recht vor, ihre Einwilligung zu verweigern und auf einer Löschung der Daten zu bestehen.

10.5. Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer des Vertrags sowie nach Projektende sämtliche Daten bzw. Informationen der anderen Partei, die sie in Erfüllung dieses Vertrags erhalten haben, vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung dieses Vertrags zu benutzen.

11. Recht am Arbeitsergebnis

11.1. Die Ergebnisse der Studie stehen im alleinigen Eigentum des Beitragsempfängers. Dieser regelt die Rechte an den Forschungsergebnissen mit einem allfälligen Arbeitgeber. Der Beitragsempfänger räumt seinen Projektpartnern sowie den Mitarbeitenden ihrem wissenschaftlichen Beitrag angemessene Mitsprache- und Autorenrechte ein. Die Suva hat das zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den Forschungsergebnissen (Daten-Output).

12. Sorgfaltspflicht und Erfüllung

12.1. Der Beitragsempfänger verpflichtet sich, auf die Arbeit jene Sorgfalt zu verwenden, die für eine sinnvolle Durchführung des Projekts notwendig ist. Die Studie ist unter Berücksichtigung der GCP-Standards (Good Clinical Practice) durchzuführen.

12.2. Der Beitragsempfänger hat den Zeitplan einzuhalten. Er ist verpflichtet, der Suva mitzuteilen, wenn die Durchführung der Studie vom Zeitplan gemäss der vorliegenden Vereinbarung abweicht. Die Abweichung ist zu begründen.

12.3. Ist die Abweichung vom Zeitplan erheblich und nicht ausreichend begründet, behält sich die Suva vor, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Ab Vertragsauflösung muss die Suva keine weiteren Zahlungen mehr leisten. Den bereits bezahlten Finanzierungsbeitrag kann die Suva insoweit zurückfordern, als er nicht bereits verwendet wurde.

13. Haftung

13.1. Bei Verstoß gegen die unterzeichneten Geheimhaltungsverpflichtungen, die Datenschutzbestimmungen von Ziff. 10 oder gegen das Anstreben der Publikation nach Ziff. 9.2 schuldet der Beitragsempfänger eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.00 je Schadenfall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Beitragsempfänger in keinem Fall von seiner Pflicht zur Erfüllung der Vereinbarung. Die gerichtliche Geltendmachung von weiteren Forderungen, insbesondere von Schadenersatzansprüchen und Einhaltung der Vereinbarung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

13.2. Eine Haftung der Suva wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. So kann die Suva z.B. unter keinen Umständen für die Handlungen/Unterlassungen etc. des Beitragsempfängers im Rahmen der Realisierung des Projektes haftbar gemacht werden.

13.3. Es ist Sache des Beitragsempfängers sich für die Durchführung des Forschungsprojektes angemessen zu versichern. Die Prämien sind nicht durch den Forschungsbeitrag der Suva gedeckt.

14. Weitere Bestimmungen

14.1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung (inkl. Anhänge) der Parteien bedürfen stets der Schriftform sowie der gegenseitigen Unterzeichnung.

14.2. Die Vereinbarung der Parteien tritt mit rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft (mit Ausnahme von Ziff. 2.5.) und dauert - vorbehaltlich einer vorzeitigen Auflösung - bis zur Beendigung des Forschungsprojekts.

14.3. Bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis bemühen sich die Parteien zuerst um eine gütliche Einigung. Kann keine solche erzielt werden, sind die Gerichte am Hauptsitz der Suva in Luzern zuständig. Anwendbar ist schweizerisches materielles Recht.

Ausgabe September 2022